



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Freitag, 26. Juni 2020

Nr. 35

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stammebelegschaft zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2	S. 519
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)	S. 523
Bekanntmachung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes	S. 527
Manöverbekanntmachung	S. 529



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Martin Kruse

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

23.06.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stammebelegschaft zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 16 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In - fleischverarbeitenden - Betrieben, in denen

- a) mehr als 150 Beschäftigte einschließlich Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers tätig sind und
- b) in denen mehr als 30% der dort tätigen Personen Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter oder Beschäftigte eines Werkunternehmers sind, sind besondere Maßnahmen gegen eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu ergreifen:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

1. Leiharbeiterinnen, Leiharbeitern und Beschäftigte eines Werkunternehmers, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebs nach Satz 1 dieser Allgemeinverfügung oder in einem anderen Betrieb nach Satz 1 dieser Allgemeinverfügung in der Fleischverarbeitung tätig waren, dürfen nicht beschäftigt werden.
2. Das Beschäftigungsverbot gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf zwei molekularbiologische Testungen über das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt worden sind. Zwischen den für diese Testungen erforderlichen Entnahmen der Abstriche müssen mindestens 48 Stunden liegen.
3. Zwischen der Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit und der Durchführung des letzten Tests dürfen nicht mehr als 48 Stunden verstrichen sein. Das ärztliche Zeugnis ist der Leitung des Betriebes sowie auf Verlangen dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. § 16 Abs. 2 IfSG gilt entsprechend.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Montag, den 10. August 2020**. Eine Verlängerung ist möglich
5. Zuwiderhandlungen gegen die in den Ziffern 1 - 3 enthaltenen Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 75 Absatz 1a Nr. 6 IfSG dar, welche mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
8. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de).

Begründung

Gemäß § 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach dieser allgemeinen Befugnis zur Ergreifung der notwendigen Schutzmaßnahme kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche

Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben oder verschiedenen Arbeitsstätten innerhalb eines Betriebs erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für Mitarbeiter, die kurzfristig an einem Arbeitsplatz in einem neuen Betrieb tätig werden, und für die bereits dort tätigen übrigen Beschäftigten. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen Anteil von Leih- bzw. Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmern oder Beschäftigten eines Werkunternehmens ist eine hohe Fluktuation zu unterstellen, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden Umgebungsbedingungen befördern kann. Bei stabilen Stammbeschaftungen hingegen kann davon ausgegangen werden, dass diese eine Kohorte bilden, die nicht so schnell wie im vorstehend geschilderten Fall durch weitere Virusträger von außen bzw. durch Dritte zu infizieren ist.

§ 28 in Verbindung mit § 16 IfSG gestattet - unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - erforderlichenfalls auch behördliche Maßnahmen zur Schließung von Betrieben oder Einrichtungen oder Verbote des Betretens von Betrieben und Einrichtungen. Als weniger eingreifende Maßnahme können gezielte Gebote ausgesprochen werden, durch die die Gefahr der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verringert werden kann.

Die hohe Zahl von Ansteckungen in bestimmten Betrieben (wie zuletzt in einem fleischverarbeitenden Betrieb in Rheda-Wiedenbrück) zeigen, dass angemessene Schutzmaßnahmen zur Begrenzung des Verbreitungsrisikos in und vor allem zwischen den Betrieben erforderlich sind. Hier sind aufgrund besonderer Umgebungsbedingungen und einer höheren Personalfuktuation, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung des Virus zu unterbinden oder zu minimieren. Zwar ist eine vollständige Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus bzw. der Krankheit derzeit kaum zu erreichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übertragungswege wegen der relativ langen Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen und des relevanten Anteils an (nahezu) symptomlosen, aber trotzdem potentiell ansteckenden Virusträgern nicht mehr vollständig nachvollzogen werden können. Eine Eindämmung der Ausbreitung dient aber ebenso dem Zweck des Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen.

Das Erfordernis, ein ärztliches Zeugnis über zwei Nukleinsäurenachweise des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 von Beschäftigten vorlegen zu müssen, die zuvor Tätigkeiten in anderen vergleichbaren Betrieben mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgeübt haben, ist auch verhältnismäßig. Mit der Auflage, faktisch vier Tage vor Arbeitsaufnahme zwei Tests durchgeführt haben zu müssen, zwischen deren jeweiligen Abstrichen mindestens 48 Stunden liegen, wird zwar in die unternehmerische Freiheit der Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben eingegriffen. Allerdings ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der übertragbaren Krankheit COVID-19 einzudämmen.

Insbesondere durch die Begrenzung der Maßnahme auf große Betriebe mit mehr als 150 Beschäftigten, wird vermieden, dass kleine Unternehmen über Gebühr belastet werden. In solchen Betrieben, ist es in der Regel möglich, vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit der betreffenden Personen Testungen auch unter Einbindung oder Beauftragung von Betriebsärzten durchführen zu lassen. Mögliche Personalengpässe können in der Regel durch andere angemessene unternehmerische oder betriebliche Maßnahmen kompensiert werden.

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 10. August 2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG i.V.m. § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

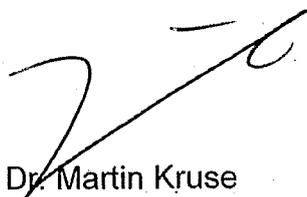
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage



Dr. Martin Kruse



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:
Dr. Martin Kruse

E-Mail-Adresse:
zuwanderung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
23.06.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausreisefrist von sechs Monaten gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG für Ausländer mit Aufenthaltstitel, die sich im Ausland befinden und aufgrund gestrichener Flugverbindungen und Ähnlichem keine Möglichkeit mehr haben innerhalb der Frist nach Deutschland zurückzukehren, wird von Amts wegen bis 30.09.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
2. Inhaber eines Schengen-Visums nach § 6 Absatz 1 AufenthG werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30.09.2020 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit, die rechtmäßig mit dem Schengen-Visum ausgeübt wurde oder wird, darf bis zum 30.09.2020 weiterhin ausgeübt werden. Die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nicht, sofern das Schengen-Visum bereits vor dem 17.03.2020 abgelaufen ist.
Dies gilt auch für Ausländer, die sich nach der EU-Visumsverordnung rechtmäßig visumsfrei zu touristischen zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen. Die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nicht, sofern der visumsfreie Aufenthalt bereits vor dem 17.03.2020 abgelaufen ist.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

3. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Mittwoch, den 30.09.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
5. **Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und Asylgesetzes vom 30.04.2020 wird hiermit aufgehoben.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Absatz 2 LVwG. Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind danach die Ausländerbehörden zuständig.

Die von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung durch Erlass angeordneten und mit Allgemeinverfügungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2) nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Zuwanderungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Ziffer 1: Der Fachdienst Zuwanderung bestimmt, dass sich die Frist von sechs Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlischt, bis zum 30.09.2020 verlängert, da Ausländer aufgrund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse wegen der Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 Satz 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall. Der verlängerte Auslandsaufenthalt dient dem Infektionsschutz. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer aufgrund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Regelung greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

Ziffer 2: Ausländer, die sich am 17.03.2020 mit einem gültigen Schengen-Visum nach § 6 Absatz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufgehalten haben oder zwischen dem 17.03.2020 und dem 17.06.2020 mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und sich jeweils am 30.06.2020 im Bundesgebiet aufhalten, sind ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Das Schengen-Visum behält bis zum 30.09.2020 seine Gültigkeit.

Dies gilt ebenso auch für Ausländer, die sich visumsfrei nach Art. 1 i. V. m. Art. 4 der EU-Visumsverordnung zu touristischen Zwecken im Bundesgebiet aufhalten.

Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Einschränkungen im internationalen Personenverkehr und zur Umsetzung der 2. Schengen-COVID-19-Pandemie Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 17.06.2020 getroffen. Momentan ist es für Inhaber ablaufender oder abgelaufener Schengen-Visa teilweise nicht möglich, das Bundesgebiet zu verlassen und in ihre Heimatsstaaten zurückzukehren.

Wurde im Zuge des Aufenthalts in der Bundesrepublik mit dem Schengen-Visum eine rechtmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder hätte diese ausgeübt werden dürfen, so darf diese bis zum 30.09.2020 weiterhin ausgeübt werden.

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nur für Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum 17.03.2020 von einem gültigen Schengen-Visum gedeckt gewesen ist oder die sich zu diesem Zeitpunkt **rechtmäßig visumsfrei im Bundesgebiet aufgehalten haben.**

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwanderungsbehörde Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 04331/202-877 zur Verfügung oder sind per E-Mail unter zuwanderung@kreis-rd.de zu erreichen. **Des Weiteren steht die Zuwanderungsbehörde für dringende Anliegen unter vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich wieder zur Verfügung.**

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich **30.09.2020** befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Absatz 2 LVwG.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Zuwanderung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

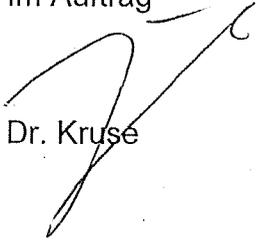
Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-

Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, gestellt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

Dr. Kruse



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

23.06.2020

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung des Tierschutzes im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313) sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Budget zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Verwendungszweck

Ziele der Förderung sind

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere in Tierheimen und in Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- mit einem Angebot zur Beratung zur Haustierhaltung zu verhindern, dass Tiere unüberlegt angeschafft und dann ausgesetzt oder zurückgegeben werden,
- die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder dieses durch Öffentlichkeitsarbeit fördern.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Verbesserungsmaßnahmen zur Unterbringung und Haltung von Tieren in Tierheimen und Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- Schulungsmaßnahmen für im Tierschutz ehren- oder hauptamtlich tätige Personen,
- Aufwendungen für Projekte oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen,

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- gemeinnützige Vereine und Verbände, die ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sind oder eine Tierhaltung betreiben,

- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchführen oder durchführen lassen,
- Projektträger und Initiatoren von Förderprojekten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Unterbringung, Pflege oder Behandlung von Tieren in Tierheimen oder Einrichtungen von Verbänden und Vereinen geeignet sein.

Projekte müssen auf eine Verbesserung des Tierwohles und der sozialen und fachlichen Kompetenz von Tierhaltern im Umgang mit Tieren ausgerichtet und einer breiteren Öffentlichkeit im Kreisgebiet zugänglich sein.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, einzureichen.

Unterlagen sind auf Anforderung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Rendsburg-Eckernförde in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht berichtet über die Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres.

7. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teil- oder Schlussrechnungen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Rendsburg, den 22.06.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

02.09.2020

04.11.2020

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 22.06.2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -